



F25 (Nr. 11.7.2 bis 11.7.5)

Sonstige Folgeanordnungen im Zahlungsüberwachungsverfahren (ZÜV)

Feld 3 - Verarbeitungsschlüssel

VSL 53021	Kennzeichnung von Forderungen
VSL 53104	Anordnung zur Annahme von Strafen oder Kosten
VSL 53105	Anordnung zur Annahme von Mahnkosten (mit dem VSL kann kein Personenkonto eröffnet werden)
VSL 53106	Anordnung zur Annahme von Verzugszinsen oder Säumniszuschlägen (mit dem VSL kann kein Personenkonto eröffnet werden; Titel und Objekt der Hauptforderung sind einzutragen)
VSL 53107	Anordnung zur Annahme von Stundungszinsen (mit dem VSL kann kein Personenkonto eröffnet werden)
VSL 53108	Anordnung zur Annahme von sonstigen Nebenforderungen, die sonst nicht genannt sind (mit dem VSL kann kein Personenkonto eröffnet werden; sonstige Nebenforderungen werden wie Mahnkosten behandelt; siehe nachfolgende Erläuterung)
VSL 53109	Anordnung zur Annahme eines gestundeten Betrages (mit dem VSL kann kein Personenkonto eröffnet werden)
VSL 53110	Anordnung zur Annahme von Beiträgen Dritter
VSL 53111	Anordnung zur Aufhebung einer Gutschrift
VSL 53120	Anordnung zur Annahme von Rückeinnahmen auf einem Ausgabetitel
VSL 53121	Anordnung zur Buchung von Zinsen im Rahmen der Aussetzung der Vollziehung und sonstiger Zinsen
VSL 58600	Anordnung zur Aufhebung einer zum Soll gestellten Annahmeanordnung zu einem Einnahme- und Ausgabetitel
VSL 58602	Anordnung zur Stundung einer zum Soll gestellten Annahmeanordnung
VSL 58603	Anordnung zur Niederschlagung einer zum Soll gestellten Annahmeanordnung
VSL 58604	Anordnung zur Aufhebung einer zum Soll gestellten Annahmeanordnung aufgrund eines Erlasses
VSL 58605	Anordnung zur Aufhebung einer zum Soll gestellten Annahmeanordnung aufgrund eines Vergleiches
VSL 58606	Anordnung zur Aufhebung von Verzugszinsen oder Säumniszuschlägen
VSL 58611	Anordnung einer Gutschrift
VSL 58613	Anordnung zur Buchung von Rückscheckgebühren (Gegenbuchung mit VSL 53113)
VSL 58614	Anordnung zur Buchung von Rücklastschriftgebühren (Gegenbuchung mit VSL 53114)
VSL 58615	Anordnung zur Buchung einer Aussetzung der Vollziehung oder Vollstreckung
VSL 58619	Anordnung zur Aufhebung einer zum Soll gestellten Annahmeanordnung zu einem Einnahme- und Ausgabetitel aufgrund Verjährung
VSL 58622	Anordnung zur Buchung einer Aufhebung einer Aussetzung der Vollziehung oder Vollstreckung
VSL 58623	Anordnung zur Buchung einer Aufhebung einer Stundung
VSL 58624	Anordnung zur Buchung einer Aufhebung eines Erlasses oder Vergleiches
VSL 58631	Anordnung zur Buchung einer Fälligkeitsverschiebung (siehe nachfolgende Erläuterung)
VSL 58632	Anordnung zur Buchung einer Restschuldbefreiung oder Aufhebung einer zum Soll gestellten Annahmeanordnung zu einem Einnahme- und Ausgabetitel wegen Erlöschen von Ansprüchen gegen den Schuldner von Amts wegen (siehe nachfolgende Erläuterung)

Im ZÜV kann die Aufhebung so lange angeordnet werden, wie die Annahmeanordnung im Personenkonto zum Soll gestellt ist, d. h. während des Haushaltsjahres, für das sie angeordnet wurde oder wenn sie beim Jahresabschluss unerledigt war und daher maschinell unverändert in das folgende Haushaltsjahr übertragen wurde. In allen übrigen Fällen kann eine unzutreffende Sollstellung nur durch eine Gutschrift (VSL 58611) berichtigt werden.

Satzart 100

Feld 8 – Fälligkeitsdatum

Das Fälligkeitsdatum der ursprünglichen Anordnung ist einzutragen (Ausnahme bei VSL 58631).



Feld 9 – Buchungsplatz

In diesem Feld ist nur dann ein Eintrag erforderlich, wenn der Bewirtschafter eine maschinell erstellte Sollstellung (z. B. von Mahnkosten) aufheben will oder wenn die Angabe der Bezugsbelegnummer (s. Feld 10) zur Aufhebung seiner Anordnung nicht ausreicht, da die Bezugsbelegnummer im Einzelfall nicht eindeutig vergeben wurde.

In diesen Fällen ist zur eindeutigen Kennzeichnung der aufzuhebenden Forderung ihr Buchungsplatz aus dem ZÜV-Kontoauszug anzugeben.

Feld 10 – Bezugsbelegnummer

Die Belegnummer des Bewirtschafters der aufzuhebenden Annahmeanordnung ist der Durchschrift dieser Anordnung oder ggf. dem Kontoauszug (ZÜV) zu entnehmen und hier einzutragen.

Satzart 101

Die Satzart 101 ist stets vollständig auszufüllen.

Satzart H02 – Text zur Erläuterung der Buchung im Kontoauszug

Zur Erläuterung der Aufhebung der Annahmeanordnung im Kontoauszug des Bewirtschafters stehen bis zu 25 Zeichen zur Verfügung.

Satzart H02 – bei Anordnung mit VSL 53108

Bei einer Anordnung zur Annahme von sonstigen Nebenforderungen ist zur Erläuterung die Nebenforderungen (z. B. Hinterziehungszinsen) eindeutig zu benennen.

Aufhebung einer zum Soll gestellten Annahmeanordnung aufgrund von Verjährung (Nr. 11.7.2)

Bei der Anordnung zur Aufhebung einer zum Soll gestellten Annahmeanordnung aufgrund einer Verjährung (VSL 58619) ist in der der Satzart H02 beginnend mit dem Kürzel „GF:“ das Kennzeichen für den Verjährungsgrund anzugeben:

- 1 Vollstreckungsverjährung einer öffentlich-rechtlichen Forderung,
- 2 Forderungsverjährung einer öffentlich-rechtlichen Forderung,
- 3 Verjährung einer privatrechtlichen Forderung oder
- 5 Zahlungsverjährung einer niedergeschlagenen Forderung (automatischer Eintrag).

Beispiel: „GF:2“ Die Sollstellung wird aufgrund der Forderungsverjährung einer öffentlich-rechtlichen Forderung aufgehoben. Das Kürzel GF:5 wird automatisch bei der Verjährung im Rahmen der Anordnung einer Niederschlagung (Nr. 11.7.5) eingetragen. Ein manueller Eintrag ist nicht notwendig.

Stundung (Nr. 11.7.4)

Bei der Anordnung zur Aufhebung einer zum Soll gestellten Annahmeanordnung aufgrund einer Stundung (VSL 58602) kann in der der Satzart H02 beginnend mit dem Kürzel „NF:“ mit Tag (TT), Monat (MM) und Jahr (JJJ) die gestundete Forderung mit dem neuen Fälligkeitsdatum bereits wieder zum Soll gestellt werden. Damit wird die bisherige Sollstellung des gestundeten Betrages aufgehoben und zum neuen Fälligkeitstermin wieder zum Soll gestellt.

Beispiel: „NF:31.12.2014“ Die Forderung wird bis zum 31. Dezember 2014 gestundet.

Niederschlagung (Nr. 11.7.5)

Bei der Anordnung einer Niederschlagung (VSL 58603) ist in der Satzart 100, Feld 9 der Buchungsplatz der Forderung oder in Satzart 100, Feld 10 die Bezugsbelegnummer der Forderung einzutragen und in der Satzart H02 beginnend mit dem Kürzel „GN:“ das Kennzeichen für den Grund der Niederschlagung anzugeben:

- A Schuldner ist nicht zu ermitteln,



- B Schuldner hat im Rahmen eines Vollstreckungsverfahrens eine Versicherung an Eides statt abgegeben,
- C Schuldner ist verstorben,
- D die Kosten der Einziehung stehen außer Verhältnis zur Forderung oder
- E es steht fest, dass die Beitreibung keinen Erfolg haben wird.

Beispiel: „GN:B“ Die Forderung wird niedergeschlagen, weil der Schuldner im Rahmen eines Vollstreckungsverfahrens eine Versicherung an Eides statt abgegeben hat.

Zusätzlich ist die Art der Niederschlagung in der Satzart H02 ohne Leerstelle hinter dem Kürzel „GN:x“ beginnend mit dem Kürzel „SF:“ zu kennzeichnen:

- 6 Forderung befristet niedergeschlagen und
- 7 Forderung unbefristet niedergeschlagen.

Wird das Kürzel „SF:“ nicht verwendet, wird die Forderung automatisiert als unbefristete Niederschlagung gekennzeichnet.

Nach dem ausgefüllten Kürzel „SF:x“ kann das Datum der Verjährung der niedergeschlagenen Forderung hinter dem Kürzel „DV:“ in der Form Tag, Monat, Jahr („TT.MM.JJJJ“) eingetragen werden. Am Anfang des auf das Datum der Verjährung folgenden Jahres erfolgt automatisiert die Ausbuchung der zu diesem Zeitpunkt noch offenen Forderung. Bei Anordnung einer unbefristeten Niederschlagung ist der Eintrag eines Verjährungsdatums nicht notwendig. Die offene Forderung verjährt zwei Jahre nach dem Buchungstag der Niederschlagung und wird am Anfang des auf das Datum der Verjährung folgenden Jahres automatisiert ausgebucht.

Bei einer befristeten Niederschlagung hat der Bewirtschafter, soweit kein Datum der Verjährung angeordnet wurde, in regelmäßigen Abständen zu prüfen und das Weitere zu entscheiden (z. B. unbefristete Niederschlagung).

Beispiel: „GN:BSF:6DV:30.09.2018“ Die Forderung wird befristet bis zum 30. September 2018 niedergeschlagen, weil der Schuldner im Rahmen eines Vollstreckungsverfahrens eine Versicherung an Eides statt abgegeben hat.

Durch eine erneute Anordnung einer Niederschlagung kann das Datum für die Verjährung (DV:TT.MM.JJJJ) verändert werden.

Kennzeichnung von Forderungen (Nr. 11.10)

Der Status einer offenen Forderung ist zu kennzeichnen (VSL 53021). Die Anordnung mit VSL 53021 soll mit einem Betrag "0"-Euro erfolgen. Folgende Kennzeichnungen über den Status einer Forderung sind möglich:

- 1 Forderung in gerichtlicher Klärung,
- 2 Forderung in Vollstreckung (soweit nicht im ZÜV über das Mahnkennzeichen angeordnet),
- 3 Forderung im sonstigen Beitreibungsverfahren (soweit nicht im ZÜV über das Mahnkennzeichen angeordnet),
- 4 Schuldnerüberprüfung,
- 5 Schuldner insolvent,
- 6 Forderung befristet niedergeschlagen (nur mit VSL 58603),
- 7 Forderung unbefristet niedergeschlagen (nur mit VSL 58603).

Im Feld Betrag (Satzart 100 (Feld 7)) ist der Wert 0, in der Satzart 100, Feld 9 der Buchungsplatz der Forderung oder in Satzart 100, Feld 10 die Bezugsbelegnummer der Forderung einzutragen. In der Satzart H02 ist beginnend mit dem Kürzel „SF:“ und der entsprechenden Ziffer die Forderung zu kennzeichnen. Die Satzart 001, Felder 5 und 6 (Titel und Objektkonto) ist bei einer Anordnung mit VSL 53021 nicht auszufüllen.

Beispiel: „SF:5“ Die Forderung ist zurzeit uneinbringlich, weil der Schuldner insolvent ist.



Für nicht bereits niedergeschlagene Forderungen kann der Status einer Forderung durch Anordnung mit VSL 53021 geändert werden. Hierzu ist in der Satzart H02 hinter dem Kürzel „SF:“ die neue Statusziffer einzutragen. Soll der Status einer Forderung gelöscht werden, ist in der Satzart H02 das Kürzel „SF:9“ anzugeben. Im ZÜV wird dann der Wert im Kennzeichen Forderung auf „0“ gesetzt. Danach kann die Forderung erneut gekennzeichnet werden.

Anordnung zur Buchung einer Fälligkeitsverschiebung (VSL 58631)

Die Anordnung zur Buchung einer Fälligkeitsverschiebung bewirkt, dass die ursprünglich angeordnete Fälligkeit auf ein neues Fälligkeitsdatum verschoben wird. Sie darf nur dann angeordnet werden, wenn das Fälligkeitsdatum einer Annahmeanordnung vom Zustellungsdatum eines Verwaltungsaktes abhängig ist, der nicht zugestellt werden konnte. Der VSL darf bei der Anordnung einer Stundung oder Niederschlagung nicht verwendet werden. Für die Anordnung ist in der Satzart 100 Feld 8 das neue Fälligkeitsdatum einzutragen. Ein Betrag ist in der Satzart 100 nicht einzutragen. Bereits im Personenkonto zum Soll gestellte Nebenforderungen werden dadurch nicht berührt.

Anordnung zur Buchung einer Restschuldbefreiung oder Aufhebung einer zum Soll gestellten Annahmeanordnung zu einem Einnahme- und Ausgabebetitel wegen Erlöschen des Schuldners von Amts wegen (VSL 58632)

Die Restschuldbefreiung ermöglicht verschuldeten natürlichen Personen, nach einer Wohlverhaltensphase schuldenfrei zu werden. Die Restschuldbefreiung schließt an ein Insolvenzverfahren an. Sollte ein insolventer und restschuldbefreiter Schuldner später jedoch zu neuem Vermögen kommen und daraufhin die Entscheidung treffen, die „restschuldbefreite“ Forderung gleichwohl aus freien Stücken noch zu begleichen, ist dies rechtlich wirksam. Er kann bei Zahlung keine Rückforderung stellen. In diesem Fall ist die Annahme mit VSL 53100 erneut anzuordnen.

Für juristische Personen gibt es nach deutschem Recht keine Restschuldbefreiung. Eine Aktiengesellschaft, KGaA oder GmbH, die nach Durchführung des Insolvenzverfahrens kein Vermögen mehr besitzt, ist eine Gefahr für den Rechtsverkehr. Sie wird nach § 394 FamFG von Amts wegen gelöscht. Mit Erlöschen des Schuldners erlischt die Schuld. Der VSL 58632 wirkt wie die Stornierung oder Teilstornierung einer Forderung mit VSL 58600. Bei der Buchung ist eine eindeutige Bezugsbuchung nach den Regeln des VSL 58600 anzugeben und zur Unterscheidung zur Buchung einer Restschuldbefreiung in der Satzart H02 ist zusätzlich, beginnend bei der ersten Stelle „AUFHEBUNG“ einzutragen.

